

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-671.920/0001-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-2219
IHR ZEICHEN • BMF-200304/0016-III/3/2012

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Abteilung III/3

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass aus der Sicht seines Wirkungsbereichs der Inhalt der geplanten Änderung keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Hinsichtlich des Layouts und der Gestaltung der Erläuterungen wird jedoch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht.

I. Zum Layout

Beim zur Stellungnahme übermittelten Entwurf handelt es sich um einen Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Bei internationalen Übereinkommen bzw. deren Änderung wird üblicherweise der Text des Abkommens – nach Sprachfassungen getrennt – als Anlage zur Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates angefügt (vgl. zB die Regierungsvorlage 1228 dB XXIV. GP (Änderung der Anhänge I und II des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen), http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01228/fname_222444.pdf, und die Kundmachung BGBl. III Nr. 131/2011). Eine Zusammenstellung der verschiedenen Sprachfassungen in einem einzigen Dokument auf den Abkommenstext ist dagegen eher unüblich.

II. Zur Gestaltung des Vorblatt und der Erläuterungen

Im Vorblatt sollte im Abschnitt „Ziel und Inhalt“ nicht auf einen „Gesetzesentwurf“ Bezug genommen werden, da es sich – wie oben erwähnt – um einen Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG handelt. Es könnte etwa in die Richtung lauten:

Ziel:

Annahme der Änderung des Übereinkommens.

Inhalt/Problemlösung:

Die Änderung des Übereinkommens ermöglicht Finanzierungen der EBRD in Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte der Statusabsatz am Beginn stehen (vgl. Pkt. 101 der Legistischen Richtlinien 1979) und – angepasst an die Änderungen durch die B-VG-Novelle BGBI. I Nr. 2/2008 – lauten:

„Die Änderung des Übereinkommens hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Änderung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Änderung keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.“

Den Überschriften „Allgemeiner Teil“ und „Besonderer Teil“ sollte die Formatvorlage „81_ErlUeberschrZ“ zugewiesen werden.

Unterlagen zu legistischen Fragen können unter der Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>⁵ abgerufen werden insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990⁶ (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁷,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁸)

⁵ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

⁶ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

⁷ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁸ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

III. Zum Aussendungsschreiben

Das Vorhaben dürfte nicht dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegen, da vom Art. 1 nur Gesetzesentwürfe bzw. Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe erfasst sind.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

10. Mai 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	H0IdFqMCZE/N8yFjBondO7waxla2kd/qeNjhJgBGIFsMjbl9geMsm6jtExJLspFNAIN8AICP8YUgnS+I6OgR01cyJA8qBjnNceESKmiN/CkN320autp3Krv/2XQOh4JC6r1MrvrPFoHTjD9Qgv7n2lJqKQd+QMYr3JaOxiim6Bk=		
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-10T11:08:54+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		